

# **ZH\_OBERGERICHT LC100017 vom 30. Januar 2012**

ZH Obergericht, 2012-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC100017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100017)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC100017 du 30 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC100017 del 30 gennaio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Klägerin hat das Scheidungsverfahren mit Einreichen von Klage und Weisung am 18. Oktober 2007 beim Bezirksgericht Bülach rechtshängig gemacht (Urk. 1 und 2). An der Hauptverhandlung vor Vorinstanz vom 18. Februar 2008 blieb der Beklagte säumig (Prot. I S. 3). In der Folge führte die Vorinstanz gestützt auf § 131 Abs. 1 ZPO/ZH ein Beweisverfahren durch und fällte anschliessend am 18. Dezember 2009 das Urteil. Gleichzeitig wies sie das Wiederherstellungsgesuch des Beklagten für die Verhandlung vom 18. Februar 2008 ab (Urk. 91 S. 33).

### **E. 2**

Gegen das erstinstanzliche Urteil meldeten beide Parteien rechtzeitig Berufung an (Urk. 92 und 95). Das Berufungsverfahren wurde schriftlich durchgeführt. Die Kammer merkte mit Beschluss vom 27. September 2010 vor, dass das erstinstanzliche Urteil im Scheidungspunkt und bezüglich der Kostenfestsetzung (Dispositivziffern 1 und 7) am 21. September 2010 in Rechtskraft erwachsen sei (Prot. II S. 7). Mit Beschluss vom 1. November 2010 wurde dem Beklagten für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung und mit Wirkung ab 1. November 2010 die unentgeltliche Rechtsvertretung entzogen (Prot. II S. 9). Weiter trat das Gericht auf ein Massnahmebegehren der Klägerin mit Beschluss vom

### **E. 6**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 8'000.–.

### **E. 7**

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu zwei Drittel der Klägerin und zu einem Drittel dem Beklagten auferlegt. Der Kostenanteil der Klägerin wird jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss § 92 ZPO/ZH bleibt vorbehalten.

### **E. 8**

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'700.– zu bezahlen.

### **E. 9**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 140, sowie an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

### **E. 10**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 24 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 30. Januar 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. R. Klopfer lic. iur. G. Kenny versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.